

Finanzierungshilfen während einer Berufsausbildung in Teilzeit

Wir wünschen Ihnen zunächst einen guten Start in Ihrem neuen Ausbildungsbetrieb. Wie im herkömmlichen Ausbildungsmodell erhalten Auszubildende (Azubis) auch bei der Teilzeitvariante eine Ausbildungsvergütung – diese ist jedoch in den meisten Fällen entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Insbesondere für alleinerziehende junge Mütter und Väter, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, ist dieser Grundbetrag in der Regel nicht ausreichend um den Lebensunterhalt zu sichern. Teilzeitauszubildende sollten daher überprüfen, ob folgende Leistungen* beantragt werden können, um ihre finanzielle Situation zu verbessern:

Checkliste Finanzierungshilfen

	beantragt am.....
▪ Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	▪
▪ Kindergeld für Kind(er) der Auszubildenden	▪
▪ Kindergeld für die/den Auszubildende/n (bis zum 25. Lebensjahr)	▪
▪ Kinderzuschlag	▪
▪ Elterngeld (12 Monate – bei Alleinerziehenden max. 14 Monate)	▪
▪ Leistungen nach dem SGB II (Mehrbedarf für Alleinerziehende, Zuschuss zu ungedeckten Kosten für Heizung und Unterkunft)	▪
▪ Fahrtkosten- und Ausrüstungsbeihilfe (§§ 53 ff SGB III) sowie	▪
▪ Leistungen aus dem sogenannten Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III und § 16 f SGB II)	▪
▪ Kinderbetreuungskosten	▪
▪ Wohngeld	▪
▪ Befreiung von Kontoführungsgebühren	▪
▪ Befreiung von GEZ-Gebühren	▪
▪ Befreiung von den Zuzahlungen für Medikamente	▪
▪ Antrag auf Sozialanschluss bei Telefonanbieter	▪

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Mütter und Väter, die eine Ausbildung in Teilzeit beginnen, leben normalerweise bereits in einem eigenen Haushalt. Durch das Führen eines eigenen Haushaltes besteht bei der Aufnahme einer Ausbildung dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Beantragen Sie unverzüglich BAB bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit! Da Unterhaltspflichtige wie z.B. Ihre Eltern nach ihrem Einkommen befragt werden und dabei Fristen einzuhalten sind, kann bis zum Bescheid über BAB einige Zeit vergehen. **Von diesem Bescheid sind jedoch viele weitere Leistungen abhängig** und können erst nach der Entscheidung über BAB beantragt werden, z.B. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wie z.B. die Kosten der Unterkunft für das Kind/ die Kinder und gegebenenfalls der

* Es wird keine Gewähr übernommen für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der gemachten Angaben.



Zuschuss für Ihre eigenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Ihre Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem Partner/Ehepartner, dem Kindsvater und Ihren eigenen Eltern sind vorrangig. Das bedeutet, dass eventuelle Unterhaltsansprüche, die Sie gegen Dritte haben, zu einer Kürzung oder sogar zu einer Ablehnung von BAB führen können. Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geregelt (§§ 63 ff.).

Kindergeld

Beantragen Sie wieder Kindergeld für sich selbst! Während Ihrer Ausbildung können Ihre Eltern wieder Kindergeld für Sie beziehen, bzw. den **Anspruch an Sie abtreten**. Sie beantragen das Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse. Die Leistung ist im Kindergeldgesetz geregelt.

Kinderzuschlag

Erziehende können bei ihrer zuständigen Familienkasse auch einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen, wenn

- für ihre Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)

Sie können bei Ihrer ARGE bzw. Optionskommune (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) weitere Leistungen beantragen:

- Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)
- Kosten der Unterkunft für das Kind/die Kinder (§ 22 Abs. 1)
- Sozialgeld für das Kind/die Kinder (§ 28)
- Zuschuss zu den ungedeckten, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7)
- Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (§ 29). Hierbei handelt es sich allerdings um eine **Ermessensleistung**, auf die Sie keinen Anspruch haben.

Beachten Sie, dass diese Leistungen **einkommensabhängige Leistungen** sind, für die Sie einen Nachweis über die Höhe Ihrer Ausbildungsvergütung, den BAB-Bescheid und Nachweise über andere Einkommen wie Kindergeld und Unterhalt benötigen.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder unter 12 Jahren, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt erhalten. Je Kind kann für **höchstens 72 Monate** Unterhaltsvorschuss gezahlt werden. Den Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen Sie bei der Unterhaltsvorschussstelle. Das ist normalerweise das Jugendamt. Eine Informationsbroschüre können Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de bestellen oder als pdf-Datei herunterladen.

* Es wird keine Gewähr übernommen für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der gemachten Angaben.



Elterngeld

Seit dem 01.01.2007 hat das Elterngeld das bisherige Erziehungsgeld ersetzt (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG). Es wird beantragt bei der für das Bundesland zuständigen **Elterngeldstelle**. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.bmfsfj.de unter Politikbereiche – Familie – Leistungen und Förderungen.

Kinderbetreuungskosten

Fragen Sie beim **zuständigen Jugendamt** nach, ob Sie einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten erhalten können! Man wird Sie dort umfassend beraten.

Wohngeld

Fragen Sie bei Ihrer kommunalen Wohngeldstelle nach, ob ein anspruch besteht. Das Wohngeld wird in der Regel fortgezahlt. Vorzulegen sind Ausbildungs- und Mietvertrag. Auf BAB wird das Wohngeld des Kindes nicht angerechnet.

Fahrkosten- und Ausrüstungsbeihilfe

Sie können auch Fahrkostenbeihilfe für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhalten sowie Ausrüstungsbeihilfe, z.B. für Arbeitskleidung, wenn Sie diese selber anschaffen müssen. Wichtig ist, dass Sie diese Leistungen vor Beginn der Ausbildung bei der Arge oder Arbeitsagentur beantragen. Diese Leistungen sind im SGB III (§§ 53 ff) geregelt.

Vermittlungsbudget

Fragen Sie nach Fördermöglichkeiten lt. § 45 SGB III, die z.B. auch Zuschüsse zur Bewerbung, Mobilität, für Arbeitsmittel usw. beinhalten können.

Kontoführungsgebühren, Sozialanschluss, GEZ-Gebühren, Zuzahlungen für Medikamente

Beantragen Sie ebenfalls bei Ihrer Hausbank, ob Sie von Kontoführungsgebühren befreit werden können und überprüfen Sie bei Ihrem Telefonanbieter die Konditionen eines Sozialanschlusses. Stellen Sie ebenfalls Anträge auf Befreiung von den GEZ-Gebühren und den Zuzahlungen für Medikamente bei Ihrer Krankenkasse.

* Es wird keine Gewähr übernommen für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der gemachten Angaben.